

Katalog von Regelbestimmungen zur Förderung der Biodiversität in kommunalen Bauordnungen



Ausgewählte kommunale Praxisbeispiele

Einführung

Dieses Dokument soll Gemeinden, die sich mit der Revision ihrer kommunalen Bauvorschriften befassen, als Inspiration dienen. Es enthält ausgewählte Beispiele für die Integration von Prinzipien zur Förderung der Biodiversität, die aus bestehenden Vorschriften verschiedener Gemeinden in der West- und Deutschschweiz entnommen wurden. Diese Bestimmungen sind als Beispiele aufgeführt, und ihre Aufnahme in ein kommunales Bauzonenreglement (BZR) kann nicht garantieren, dass sie von den kantonalen Behörden bestätigt werden. Die Gemeinden werden daher aufgefordert, im Vorfeld mit den zuständigen Stellen Kontakt aufzunehmen, um sich zu vergewissern, dass die geplanten Vorgaben im Hinblick auf den kantonalen und kommunalen Kontext begründet und gültig sind.

Grundlegende Prinzipien und kommunale Steuerungsinstrumente

Jeder kohärente Ansatz zur Förderung der Biodiversität in einem bestimmten Gebiet erfordert zunächst eine gute Kenntnis der vorhandenen ökologischen Werte. Die Gemeinden sollten daher ein Inventar der Natur- und Landschaftswerte auf ihrem Gebiet erstellen. Da diese Elemente selten auf die Gemeindegrenzen beschränkt sind, kann es sinnvoll sein, dies auf überkommunaler oder regionaler Ebene zu tun.

Auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Daten legt die Gemeinde in den kommunalen Entwicklungsoptionen oder im kommunalen Richtplan strategische Grundsätze zur Förderung der Biodiversität fest, in denen die Maßnahmen zur langfristigen Pflege von Biotopen und Landschaften aufgeführt sind.

Auf der Grundlage der im Raumkonzept festgelegten Leitlinien und in Übereinstimmung mit der kantonalen Gesetzgebung erstellt die Gemeinde für das gesamte Gebiet einen Zonennutzungsplan (ZNP). Darin werden insbesondere die Natur- und Landschaftsschutzzonen, die nicht bebaubaren Zonen oder auch die für die Wasserläufe reservierten Räume festgelegt. Bei Bedarf kann die Gemeinde auch besondere Planungsmaßnahmen für einen bestimmten Teil des Gemeindegebiets festlegen oder ergänzen und die Bodennutzung im Detail über spezielle Nutzungspläne (Gestaltungsplan oder Quartierplan) regeln.

Die Gemeinde erlässt schließlich die Bestimmungen für die verschiedenen Zonen in ihrem kommunalen Bau- und Zonenreglement (BZR). Dieses enthält zudem die allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Aspekte der Biodiversität. Die Gemeinde kann die Vorschriften des BZR auch durch spezifische Verordnungen präzisieren oder verschärfen (Baumschutzreglement, Richtlinie für Außenanlagen usw.).

Nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts sind vor allem die bestehenden Wertelemente vor Beeinträchtigungen zu schützen. Für den Fall, dass dies nicht vermieden werden kann, muss die Gemeinde Maßnahmen ergreifen, um ihre Wiederherstellung (vorrangig am selben Ort) oder ihren Ausgleich zu gewährleisten. Als letztes Mittel kann die Gemeinde die Zahlung eines Ausgleichsbetrags verlangen.

Hinweis: sämtliche Artikel aus der Romandie sind aus dem Französischen übersetzt.

1. Allgemeine Vorgaben

Um sicherzustellen, dass zukünftige Bauten oder Anlagen in Übereinstimmung mit den Zielen der Biodiversitätsförderung errichtet werden, muss die Gemeinde vor der Durchführung des Projekts über alle notwendigen Informationen verfügen. So kann sie beispielsweise von den Bauherren anfordern, einen Plan zur Aussenraumgestaltung oder auch ein Inventar der auf dem Grundstück vorhandenen wertvollen Naturwerte vorzulegen. Sie kann die Erteilung einer Baugenehmigung auch davon abhängig machen, dass die Erhaltung, Wiederherstellung oder Kompensation der betreffenden ökologischen Werte garantiert wird.

Maßnahmen	Beispiele für Musterartikel
<p>Einen Plan zur Aussenraumgestaltung anfordern</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Jedem Baugesuch muss zwingend ein Plan zur Aussenraumgestaltung beigelegt werden (BauV Art.29 Abs.1 lit.d). Auf diesem sind in der Lage und in Querschnitten die Ein- und Ausgänge der Gebäude, Mauern, Hecken, Anpflanzungen, Zäune, Böschungen (Höhenkurven), Steinschüttungen usw. zu vermerken.</i> Gemeinde Grimisuat, Directive concernant les aménagements extérieurs • <i>Zur Eingliederung von Bauten oder einzelnen Bauteilen kann der Gemeinderat vom Gesuchsteller einen verbindlichen Begrünungsplan verlangen, oder durch einen Fachmann auf Kosten des Gesuchstellers ausarbeiten lassen. Dieser ist Bestandteil des Baubewilligungsverfahrens. In bestimmten Fällen kann der Gemeinderat auch unabhängig eines Baubewilligungsverfahrens spezielle Begrünungsvorschriften erlassen. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass vorwiegend einheimische Gehölze zur Begrünung verwendet werden.</i> Altbüron, Bau- und Zonenreglement
<p>Ein Inventar der ökologischen Werte anfordern</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Jedem Baugesuch muss ein Verzeichnis der am Standort vorhandenen ökologischen Werte beigelegt werden. Dieses wird von einem anerkannten Spezialisten erstellt und dient als Grundlage für die Entwicklung von Bauprojekten und Landschaftsgestaltungen, die zur Stärkung der ökologischen Vernetzung beitragen (...). Jedem Bauantrag muss ein Landschaftsgestaltungsplan beigelegt werden, der nicht nur den Durchmesser und den Wert der vorhandenen und gefälltten Bäume, sondern auch ihre Höhe angibt.</i> Stadt Onex, Stratégie d'évolution de la zone 5, dispositions en faveur de la biodiversité
<p>Bewahrung der ökologischen Qualität der Standorte</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Für alle Arbeiten (Bau von Bauwerken, Straßen und Wegen, Erdarbeiten, Drainagen, Meliorationen usw.), die das Aussehen eines Ortes oder sein ökologisches Gleichgewicht verändern können, muss eine Genehmigung beantragt werden. Die Behörde muss dafür sorgen, dass Biotope erhalten, ersetzt oder ausgeglichen werden. Das Programm der Arbeiten und die Schutzmaßnahmen während und nach den Arbeiten müssen dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt werden.</i> Gemeinde Orsières, BZR

-
- *Mindestens 80% des Wiederbeschaffungswerts der Anpflanzungen, ohne Honorare, müssen auf der Parzelle realisiert werden. Eventuelle Abweichungen müssen hinreichend begründet werden.*
Stadt Onex, Stratégie d'évolution de la zone 5, dispositions en faveur de la biodiversité
 - *Steingärten (Schottergärten), die keinen ökologischen Nutzen haben, sind nicht erlaubt.*
Langendorf, Baureglement

Ressourcen

- [Leitfaden für Grün- und Freiflächen, BAFU – Energiestadt](#)
- [Leitfaden Natur und Landschaft in der Raumplanung, Kanton Wallis, 2021](#)

2. Bäume, Hecken und Haine

Bäume in Städten sind eine der wirksamsten Maßnahmen, um die Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen. So kann ein dichtes Netz von Stadtbäumen die Höchsttemperaturen um bis zu 6°C senken. Darüber hinaus beseitigen Bäume Luftschadstoffe, speichern CO₂, halten Regenwasser zurück usw. In Bezug auf die biologische Vielfalt bieten Bäume und Sträucher, insbesondere solche einheimischer Herkunft, Nahrung und Lebensraum für zahlreiche Arten und ermöglichen die ökologische Vernetzung mit Bodenorganismen und dem restlichen Ökosystem.

Trotz ihrer großen Bedeutung für das Klima und die Biodiversität ist die Erhaltung des Baumbestands zunehmend gefährdet. Der städtebauliche Druck führt sehr oft zu unüberlegten Fällungen, und die Anpflanzungen sind oft nicht für einen langfristigen Erhalt geeignet (mangelnder Wurzelraum, Klimadruck, Umweltverschmutzung usw.).

Maßnahmen	Beispiele für Musterartikel
Bestehende ökologische Werte schützen	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Ohne vorherige Genehmigung des Departements für innere Angelegenheiten und Mobilität darf kein Baum gefällt oder beschnitten, keine lebende Hecke und kein Gehölz gefällt oder gerodet werden.</i> Genf, Règlement sur la conservation de la végétation arborée • <i>Unter Vorbehalt der besonderen kantonalen Zuständigkeiten darf das Fällen oder Ausreißen von geschützten Bäumen, Waldrändern, Gehölzgruppen oder lebenden Hecken nur mit der Genehmigung der Gemeinde erfolgen. Die Festlegung der Gebühren liegt in der Kompetenz der Gemeinde. Außerdem ist es verboten, sie durch Feuer oder andere Verfahren zu zerstören oder zu verstümmeln.</i> <i>Rücksichtsloses und nicht fachgerecht durchgeführtes Beschneiden und Kürzen wird als Fällung ohne Genehmigung gewertet.</i> <i>Arbeiten oder Grabungen, bei denen die Wurzeln oder andere Teile des Baumes schwer verletzt wurden, werden einer Fällung gleichgestellt, die ohne Genehmigung durchgeführt wurde.</i> Gemeinde St-Sulpice, Règlement communal sur la protection des arbres (RPA) • <i>Weder in der Rhizosphäre der geschützten Pflanzen noch in ihrer Krone dürfen Arbeiten, Bauten oder Anlagen oder Geländeänderungen geduldet werden.</i> Gemeinde Tramelan, Règlement communal de constructions • <i>In den im Zonenplan mit grüner Schraffur gekennzeichneten Gebieten sind Bäume geschützt, deren Stamm einen Meter über dem Boden einen Umfang von über 50 cm (rund 16 cm Durchmesser) aufweisen.</i> <i>Ausserhalb der im Zonenplan mit grüner Schraffur gekennzeichneten Gebiete sind Bäume geschützt, deren Stamm einen Meter über dem Boden einen Umfang von über 90 cm (rund 30 cm Durchmesser) aufweisen.</i> Kanton Basel-Stadt, Baumschutzgesetz
Sicherstellung eines ausreichenden Baumbestandes	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Das Fällen von Bäumen größerer Größe und Baumart (Stammumfang über 50 cm) bedarf einer Genehmigung der Gemeinde und muss durch gleichwertige Anpflanzungen kompensiert werden.</i> Gemeinde Grimisuat, Directive concernant les aménagements extérieurs

	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Pro 1 000 m² Parzellenfläche sind mindestens 5 kronenbildende Bäume gemäss Pflanzenliste der Gemeinde zu pflanzen und zu unterhalten. Für Betriebe mit gewerblichem Pflanzenanbau sind Sonderregelungen mit reduzierter Baumzahl zulässig.</i> Arlesheim BL: Zonenreglement Siedlung • <i>Der Zonenplan legt innerhalb des Siedlungsgebiets Bereiche fest, in welchen im Rahmen der Bauvorhaben neue Hecken zu schaffen und dauernd zu erhalten sind. Der Gemeinderat entscheidet im Baubewilligungsverfahren über Heckenbreite, Heckendichte und Bepflanzungsart.</i> Altbüron, BZR • <i>Die Umgebung und Bepflanzung sind sorgfältig zu gestalten. Namentlich sind hochstämmige Bäume zwischen Privatgrundstücken auf die gemeinsame Grenze zu stellen und gelten damit als Bestandteil der Bepflanzung beider Parzellen.</i> Brig-Glis, BZR
<p>Qualität des Baumbestands und natürliche Vernetzung gewährleisten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Die Anpflanzungen müssen in voller Höhe erfolgen und den kommunalen Richtlinien entsprechen, insbesondere hinsichtlich der Arten (heimisch oder empfohlen, um dem Klimawandel standzuhalten), der Pflanzbedingungen und der Pflege.</i> Les Vert-e-s vaudois-es - Modèles d'articles en faveur de la biodiversité • <i>Bei Neuanpflanzungen von lebenden Hecken müssen einheimische Arten verwendet werden. Thuja- oder Lorbeerhecken sind verboten, auch wenn bestehende Hecken ersetzt werden. Nicht-einheimische Zierpflanzenarten sind jedoch für Einzelpflanzungen erlaubt, sofern sie nicht auf der schwarzen Liste der Neophyten stehen.</i> Gemeinde Grimisuat, Directive concernant les aménagements extérieurs • <i>Für die Anpflanzung der Hecken sind nur einheimische und standortgerechte Strauch- und Hochstammarten zu verwenden. Es ist eine möglichst grosse Vielfalt an Straucharten anzustreben, wobei Dornsträucher zu bevorzugen sind.</i> Altbüron, BZR
<p>Gewährleistung einer angemessenen Pflege</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Für die Pflege der durch diese Verordnung geschützten Bäume (Beschneiden, Auslichten usw.) sind die Eigentümer verantwortlich. Wenn die Pflege jedoch zu kostspielig wird und die Gemeinde sich gegen die Entfernung eines Baumes ausspricht, obliegt die Pflege der Gemeinde.</i> <i>Für die Bewässerung und Belüftung ist über dem unmittelbaren Wurzelbereich geschützter Bäume eine ausreichende Erdfläche freizuhalten, die, wo nötig, durch geeignete bauliche Massnahmen vor dem Einsickern von Schadstoffen zu schützen ist.</i> Kanton Waadt, Règlement-type sur la protection des arbres • <i>Geschützte Bäume dürfen nur nach baumpflegerischen Grundsätzen geschnitten werden.</i> <i>Gefährdet eine Kappung voraussichtlich die Lebensfähigkeit eines geschützten Baumes oder wird dadurch sein Kronengleichgewicht empfindlich gestört, so ist die Einholung einer Bewilligung erforderlich, und diese wird aus den gleichen Gründen erteilt wie eine Fällbewilligung.</i> Kanton Basel-Stadt, Baumschutzgesetz

Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen beantragen

- *Die Genehmigung zum Fällen von Bäumen oder zur Rodung von lebenden Hecken und Hainen ist grundsätzlich mit der Verpflichtung von Ausgleichsmaßnahmen verbunden.
Der Ausgleich muss innerhalb einer angemessenen Frist, entsprechend den Bedingungen der Genehmigung, nach den Richtlinien des Departements und auf der Grundlage von Wiederbepflanzungsplänen durchgeführt werden. Sind die Voraussetzungen für Naturalersatz nicht oder nur teilweise gegeben, so erhebt das Departement stattdessen einen Beitrag, der ganz oder teilweise dem in Artikel 15 Absatz 2 festgelegten Ersatzwert entspricht. Dieser Beitrag muss vor der Durchführung der genehmigten Rodungen beim Departement eingehen.*
Genf, Règlement sur la conservation de la végétation arborée
- *Werden geschützte Bäume ohne Fällbewilligung beseitigt, so wird eine Ersatzpflanzung oder – falls dies unzweckmässig wäre – eine Abgabe verfügt, welche dem Aufwand für eine Ersatzpflanzung entspricht.*
Kanton Basel-Stadt, Baumschutzgesetz

Ressourcen

- [Bäume und Sträucher im Siedlungsraum, Birdlife Schweiz, 2016](#)
- [Kanton Basel-Stadt, Baumschutzgesetz](#)
- [Règlement-type sur la protection des arbres, Canton de Vaud](#)

3. Begrünung

Eine angemessene Begrünung kann Hitzeinseln entgegenwirken, Lebensräume für verschiedene Arten bieten und trägt auch stark zur Lebensqualität der Bewohner bei. Um dies zu erreichen, muss nicht nur die Quantität, sondern auch die Qualität der Begrünung in bebauten Gebieten sichergestellt werden. Diese Ziele können durch die Ausweisung von nicht bebaubaren Zonen und die Festlegung eines Grünindex (der je nach Zone variiert) mit qualitativen Kriterien erreicht werden.

Maßnahmen	Beispiele für Musterartikel
<p>Sicherstellung von gebäudefreien Zonen in der Bauzone</p>	<ul style="list-style-type: none"> <p>• <i>Die Grünzone dient innerhalb der Siedlung der Freihaltung von Waldrändern und Grünflächen. Im Rahmen von Gestaltungsplänen können Grünzonen auch für die Naherholung und für Spiel- und Freizeitanlagen genutzt werden. Wo die Grünzone andere Zonen überlagert, gelten die überlagerten Grundstücksflächen innerhalb der Bauzone als anrechenbare Grundstücksfläche.</i></p> <p><i>In der Grünzone sind Bauten und Anlagen, Lagerplätze und Ablagerungen aller Art sowie Verkehrsanlagen nicht gestattet. Zulässig sind Bauten, Anlagen und Nutzungen, die dem in Anhang 5 umschriebenen Zonenzweck entsprechen. Terrainveränderungen sind auf das absolute Minimum zu beschränken.</i></p> <p><i>Die Bepflanzung in der Grünzone ist möglichst naturnah zu gestalten und zu pflegen. Die Nutzung als Garten ist gestattet.</i></p> <p>Root, BZR</p> <p>• <i>Die Freihaltezone dient insbesondere der Sicherung von Grundwasserschutzzonen, der Freihaltung von Bach-, Fluss- sowie Seeufern und dem naturgerechten Erhalt von Wildtierkorridoren.</i></p> <p><i>Es sind nur Bauten und Anlagen zulässig, die dem Zonenzweck entsprechen und mit den einschlägigen Vorschriften des Bundes sowie des Kantons konform sind.</i></p> <p><i>In der Freihaltezone Gewässerraum bestimmt sich die zulässige Nutzung nach Art. 41c GSchV.</i></p> <p><i>Es gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III.</i></p> <p>Root, BZR</p> <p>• <i>Bei der Erstellung von Hauptgebäuden sind in Wohnzonen mindestens zwei Drittel, in den Quartiererhaltungszonen mindestens die Hälfte und in Zentrumszonen mindestens ein Drittel der nicht mit Gebäuden überstellten Parzellenfläche zu begrünen. Ein Teil dieser Fläche ist der Art der Überbauung entsprechend als Spiel- oder Ruhefläche oder als Freizeit- oder Pflanzgarten herzurichten.</i></p> <p>Zürich, Bau- und Zonenordnung</p>
<p>Eine minimale Begrünung anfordern (Grünflächenziffer oder Freilandanteil variiert in der Regel je nach Zone)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <p>• <i>Für jede Parzelle oder Gruppierung von Parzellen ist die Erhaltung eines Mindestanteils von 50% an Freilandfläche vorgeschrieben. Die Wahl eines Prozentsatzes an Freilandfläche anstelle einer Grünflächenziffer (IVER) wird im Lexikon erläutert.</i></p> <p>Stadt Onex, Stratégie d'évolution de la zone 5, dispositions en faveur de la biodiversité</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Es gilt eine Grünflächenziffer von 10%, die als ökologischer Ausgleich auszuscheiden ist. Der ökologische Ausgleich kann sowohl auf dem überbauten Grundstück selbst, als auch auf anderen Grundstücken erfolgen. Die langfristige Sicherung und Pflege ist sicherzustellen.</i> Fahrwangen AG, Bau- und Nutzungsordnung
<p>Die Qualität der Begrünung sicherstellen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Bestehende Vegetationsstrukturen werden erweitert (z. B. Anpflanzung von Sträuchern unter bestehenden Bäumen) und/oder neue Vegetationsstrukturen (Bäume, Hecken, Buschwerk usw.) werden geschaffen, um eine Mindestfläche von 10% der Parzelle zu erreichen, die mit einheimischen Holzarten bepflanzt ist.</i> <i>Neue Vegetationsstrukturen werden bevorzugt so lokalisiert, dass sie die biologischen Vernetzung auf Parzellenebene und die kommunale ökologische Vernetzung stärken.</i> Stadt Onex, Stratégie d'évolution de la zone 5, dispositions en faveur de la biodiversité • <i>Der Gemeinderat kann die Erteilung der Baubewilligung von der Erhaltung der bestehenden Vegetation und insbesondere der Tulpe von Ayent "Tulipa Silvestris L", von der Pflanzung von Bäumen sowie von der Einrichtung von Grünflächen in der Umgebung der Gebäude, insbesondere in den Sektoren für Aktivitäten im Freien und für Parkplätze, abhängig machen.</i> Gemeinde Ayent, BZR • <i>Die Umgebungsgestaltung hat hauptsächlich aus einheimischen Pflanzenarten zu bestehen.</i> Reichenburg, Baureglement

Ressourcen

- [Leitfaden für Grün- und Freiflächen, BAFU – Energiestadt](#)
- [Praxishilfe « Natur in Stadt und Dorf », Kanton Wallis](#)
- [Bau- und Zonenreglement, BZR Typische Artikel, 03 Baufreie Zone, Kanton Wallis, DRE,](#)

Andere Ressourcen und nützliche Links

Biodiversität und Landschaftsqualität im Siedlungsgebiet: Empfehlungen für Musterbestimmungen für Kantone und Gemeinden, BAFU, 2022

https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/fachinformationen/biodiversitaetspolitik/strategie-biodiversitaet-schweiz-und-aktionsplan/aktuelle_projekte/musterbestimmungen.html

Les Vert·e·s vaudois·es – Modèles d’articles en faveur de la biodiversité :

https://vert-e-s-vd.ch/wp-content/uploads/sites/2/2021/07/Biodiversite-guide_DEF.pdf

Plattform biodivers :

https://www.biodivers.ch/de/index.php/Plattform_Naturf%C3%B6rderung

Pusch Biodiversitäts-Werkzeugkasten:

<https://www.pusch.ch/naturoasen/toolbox>

Boite à outils du Canton de Vaud :

<https://www.vd.ch/themes/environnement/biodiversite-et-paysage/boite-a-outils-pour-les-communes/>

Schweizer Biodiversitätsstrategie und Aktionsplan:

<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/fachinformationen/massnahmen-zur-erhaltung-und-foerderung-der-biodiversitaet/strategie-biodiversitaet-schweiz-und-aktionsplan.html>

Werkzeugkasten Siedlungsnatur:

<https://www.siedlungsnatur.ch/de/werkzeuge/>

4. Neophyten

Der Umgang mit Neophyten ist eine der größten Herausforderungen für Gemeinden, wenn es um den Erhalt der Biodiversität geht. Angesichts der hohen Investitionen und Schwierigkeiten, die damit verbunden sind, sollten vor allem starke Präventionsmaßnahmen ergriffen werden, die von Sensibilisierungsmaßnahmen begleitet werden. Der Umgang mit Neophyten wird grundsätzlich durch das Bundesrecht geregelt, doch können kommunale Maßnahmen zu einer verstärkten Bekämpfung beitragen.

Maßnahmen	Beispiele für Musterartikel
Anpflanzung von Neophyten verbieten	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Mit dem Ziel, Kleintiere zu schützen, werden lebende Hecken gepflanzt. Thujen, Lorbeerbäume, Neophyten sowie invasive und feuerbrandanfällige Arten (z. B. Cotoneaster) sind verboten.</i> Gemeinde Belmont, Règlement communal sur les constructions et l'aménagement du territoire • <i>Die Pflanzung, Saat sowie das Ausbringen von Pflanzenteilen und Pflanzen, die als invasive Neophyten auf der schwarzen Liste stehen, ist im gesamten Gemeindegebiet nicht gestattet.</i> Reichenburg, Baureglement
Verpflichtung zur Bekämpfung von Neophyten auf Privatgrundstücken	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Alle invasiven Pflanzen sind nicht nur durch übergeordnetes Recht verboten, sondern müssen darüber hinaus systematisch von jedermann aktiv bekämpft werden.</i> Gemeinde Tramelan, BZR • <i>Gebietsfremde Pflanzen und Tiere (Neophyten und Neozoen), welche Krankheiten übertragen, die Gesundheit gefährden oder die biologische Vielfalt bedrohen können, dürfen nicht freigesetzt werden. Bereits bestehende Vorkommen sind aus den betroffenen Gebieten zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.</i> Ins, Baureglement (GBR)
Verhinderung der Ausbreitung bei der Ablagerung von Materialien	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Vor Beginn der Einrichtung eines Lager- oder Abstellplatzes muss eine Baugenehmigung beantragt werden. Der Antrag muss mindestens die folgenden Elemente enthalten (...): Ein Plan zur Bekämpfung von invasiven Pflanzen (Neophyten) (...).</i> Gemeinde Hérémece, BZR
Subventionierung der Entfernung von invasiven Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Der Gesuchsteller muss das Beitragsgesuch schriftlich und zusammen mit den Kosten für die Durchführung von Arbeiten zum Ausreißen von Hecken und invasiven Pflanzen einreichen, wobei die Obergrenze bei CHF 5'000.00 liegt. Jede Baumart, die auf der schwarzen Liste der invasiven Arten von InfoFlora steht, gilt als auszureißende Art. Das Roden von Zypressen- und Thuja-Hecken wird ebenfalls subventioniert.</i> Stadt Morges, Règlement du Fonds d'encouragement communal pour l'énergie et le développement durable

Ressourcen

- [Kantonales Konzept, Aktionsplan und Handbuch zur Bekämpfung von invasiven Pflanzen, Kanton Wallis](#)

5. Begrünte Dächer und Fassaden

Die Begrünung von Gebäuden bietet zahlreiche Vorteile, von der Filterung von Luftschadstoffen über die Regulierung des Stadtklimas bis hin zur Rückhaltung von Regenwasser. Im Hinblick auf die biologische Vielfalt bieten Gebäude, die mit einheimischen Arten begrünt sind, Lebensräume und Habitate für viele Arten, insbesondere Insekten und Vögel. Durch punktuelle Anordnungen (Sandlinsen, Stein- und Asthaufen usw.) ist es möglich, diese Lebensräume zu diversifizieren und eine noch größere Anzahl von Arten anzuziehen.

Maßnahmen	Beispiele für Musterartikel
Die Begrünung von Flach- oder flach geneigten Dächern anfordern	<ul style="list-style-type: none"> <i>Flachdächer oder Dächer mit geringer Neigung ($\leq 5\%$), die keine Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien enthalten, werden systematisch begrünt.</i> Gemeinde Tramelan, BZR
Die Qualität der Begrünung sicherstellen	<ul style="list-style-type: none"> <i>Flachdächer sind unter Beachtung der Gründach-Richtlinien der Schweizerischen Fachvereinigung Gebäudebegrünung (SFG) extensiv zu begrünen. Der Gemeinderat kann Ausführungsbestimmungen zur ökologischen Qualität und zur Retentionsleistung von Flachdächern erlassen.</i> Meggen, Bau- und Zonenreglement
Subventionierung von extensiver Dachbegrünung	<ul style="list-style-type: none"> <i>Der Zuschuss wird für Leistungen gewährt, die kumulativ alle folgenden technischen Voraussetzungen erfüllen: (...)</i> A) <i>Einrichtung von mindestens 2 Arten von biodiversitätsfördernden Einrichtungen pro 100m² Dachfläche (...)</i> B) <i>Vegetation: Mischung aus mindestens 30 Pflanzenarten aus der Region Lausanne der Klasse 3 (einheimische Wildarten, Schweizer Ökotypen), 2 (einheimische Wildarten, Schweizer Ökotypen des Mittellandes) oder 1 (lokal geerntete Pflanzen) ...</i> Stadt Lausanne, subventionnement des toitures végétalisées

Ressources

- [Begrünte Wände und Dächer, Birdlife Schwiez, 2018](#)
- [Stadtgärtnerei des Kantons Basel-Stadt - Gebäudebegrünung \(bs.ch\)](#)
- [Toitures végétalisées, Guide de recommandations, Ville de Lausanne, 2019](#)
- [Informationsblatt, Naturnahe Gebäudebegrünung, Pusch](#)
- [Sia Norm 312](#)

6. Beleuchtung

Die Auswirkungen der Lichtverschmutzung auf die biologische Vielfalt sind vielfach dokumentiert. Licht beeinflusst beispielsweise die Orientierung der Arten, ihre Kommunikation oder auch ihren biologischen Rhythmus. Lichtemissionen sind eine wichtige Ursache für das Insektensterben und stören viele nacht- oder dämmerungsaktive Arten von Vögeln, Amphibien, Fledermäusen etc. Auch die schädlichen Auswirkungen der Lichtverschmutzung auf die menschliche Gesundheit sind nachgewiesen.

Lichtverschmutzung hängt zwar in erster Linie mit der öffentlichen Beleuchtung zusammen (die hier nicht behandelt wird), doch auch private Beleuchtung oder gar Beleuchtung zu Werbezwecken tragen zur Belästigung bei und müssen reguliert werden.

Maßnahmen	Beispiele für Musterartikel
Natürliche Lebensräume vor Beeinträchtigungen durch Lichtverschmutzung schützen	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Die Beleuchtung öffentlicher Außenbereiche muss den Empfehlungen des BAFU entsprechen, insbesondere was die Vermeidung von Lichtemissionen für Anwohner, Fußgänger, Tiere und Pflanzen betrifft.</i> Stadt Morges, Plan partiel d'affectation « La Baie » • <i>Blinkende, intermittierende oder bewegte Beleuchtung wie Videobilder sind mit Ausnahme von Verkehrszeichen verboten.</i> Les Vert·e·s vaudois·es – Modèles d'articles en faveur de la biodiversité • <i>Lichtemissionen sind so weit als möglich zu begrenzen. Leuchtkörper sind gegen oben und gegenüber Dritten abzuschirmen</i> Illnau-Effretikon, Bau- und Zonenordnung
Lichtverschmutzung möglichst gering halten	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Leuchtende Reklamen, die Beleuchtung von Reklamen sowie beleuchtete Schaufenster sind von 24.00 bis 06.00 Uhr auszuschalten. Während Öffnungszeiten innerhalb dieses Zeitraums sind die genannten Beleuchtungen zulässig.</i> Sigriswil BE, Baureglement • <i>Die Aussenraumbeleuchtung sowie Firmenanschriften sind zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum gemäss SIA Norm SN 491 zu planen und umzusetzen.</i> Ins, Baureglement
Beeinträchtigung durch Lichtverschmutzung durch die Qualität der Beleuchtung vermindern	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Um die Tierwelt zu schonen, sollten "warmweiße" LED-Lampen (2'700-3'000K) bevorzugt werden. Lampen, die viel blaues Licht mit einer Farbtemperatur zwischen 4'000 und 8'000K verbreiten und ein starkes Lichtflackern haben, sollten vermieden werden.</i> Stadt Onex , dispositions en faveur de la biodiversité • <i>In der Nähe von Naturräumen (z.B. Siedlungsränder, Grünzonen) darf kein weisses Licht (Blauanteil) und keine Strahlung im UV-Bereich eingesetzt werden.</i> Sigriswil BE, Baureglement
Beleuchtung kohärent planen	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Jede Licht- oder Beleuchtungsanlage muss sich in ein bestehendes oder zukünftiges Beleuchtungskonzept für einen zusammenhängend festgelegten Perimeter einfügen. Der Gemeinderat definiert die Perimeter und legt die Ziele fest, die mit dem Beleuchtungskonzept erreicht werden sollen.</i> Stadt Fribourg, Règlement administratif sur les enseignes et autres procédés publicitaires

Ressources

- [Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen, BAFU, 2021](#)
- [Begrenzung der Lichtemissionen, Merkblatt für Gemeinden, ACS/ASIC/UVS/Cercl'Air/BAFU 2021](#)

7. Bauelemente (Mauern, Zäune, Verkleidungen usw.)

Bauelemente stellen oft ein Hindernis für die Entfaltung der Biodiversität dar. Sie können aber auch spezifische Lebensräume und günstige Strukturen für bestimmte Arten bieten. Daher gilt es, die Mobilität von Arten innerhalb des städtischen Raums zu fördern und bestehende Strukturen, wo immer möglich, ökologisch aufzuwerten.

Maßnahmen	Beispiele für Musterartikel
Förderung der Mobilität von Arten	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Zäune sind nicht erlaubt. Wenn der Antragsteller jedoch begründen kann, dass keine andere Lösung in Betracht gezogen werden kann, können ausnahmsweise Zäune zugelassen werden, die den Durchgang von Kleintieren ermöglichen. Verboten sind Mauern, Palisaden, Planen, Gitter und alle anderen Zäune, die den Durchgang von Kleintieren nicht ermöglichen. Die Verwendung von Stützmauern ist zu begrenzen.</i> Stadt Onex, Stratégie d'évolution de la zone 5, dispositions en faveur de la biodiversité • <i>Mauern, Zäune und Stufen müssen den Durchgang für Kleintiere ermöglichen. Sie sollten so weit wie möglich begrünt werden.</i> Les Vert·e·s vaudois·es – Modèles d'articles en faveur de la biodiversité • <i>Bestehende Zäune müssen innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung mit Mindestdurchlässen für Kleintiere (insbesondere für Igel) versehen werden.</i> Les Vert·e·s vaudois·es – Modèles d'articles en faveur de la biodiversité
Verbesserung der ökologischen Qualität von Erschließungen	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Sofern nicht eindeutig begründet, werden Mauern, Zäune und Böschungen begrünt.</i> Gemeinde Tramelan, BZR
Schädigungen von Arten verhindern	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Verglasungen von Gebäuden, Wintergärten, Veloständern, Brüstungen, Lärmschutzwänden und ähnliches sind so zu gestalten, dass sie nicht zur Vogelfalle werden.</i> Arlesheim BL: Zonenreglement Siedlung
Sicherstellung der Infiltration von Wasser/durchlässigen Oberflächen	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Bei Plätzen, Abstellflächen und Fusswegen dürfen wasserundurchlässige Beläge nur angelegt werden, wenn dies aus Nutzungs- oder Umweltschutzgründen erforderlich ist.</i> Meggen, Bau- und Zonenreglement • <i>Abstellplätze sind durch eine gute Gestaltung und Begrünung in die Umgebung einzufügen. Eine wasserdurchlässige Oberflächengestaltung ist zu bevorzugen. Der Gemeinderat kann die Bewilligung mit Auflagen zur Begrünung bzw. wasserdurchlässigen Oberflächengestaltung verbinden.</i> Altbüron, Bau- und Zonenreglement

Ressources

- [Merkblätter von karch: http://www.karch.ch/karch/de/home/reptilien-fordern/praxismerkblätter.html](http://www.karch.ch/karch/de/home/reptilien-fordern/praxismerkblätter.html)
- [Gebäudesanierungen : Vogel- und Fledermausfreundlich, BAFU, 2011](#)
- [Nisthilfen Fledermäuse: https://fledermausschutz.ch/verstecke](https://fledermausschutz.ch/verstecke)

-
- [Nisthilfen Vögel, Kleintiere, Insekten: https://www.birdlife.ch/de/content/nisthilfen-nistkasten](https://www.birdlife.ch/de/content/nisthilfen-nistkasten)
 - [Nisthilfen Igel: https://igelzentrum.ch/fuerfachleuteundinteressierte](https://igelzentrum.ch/fuerfachleuteundinteressierte)